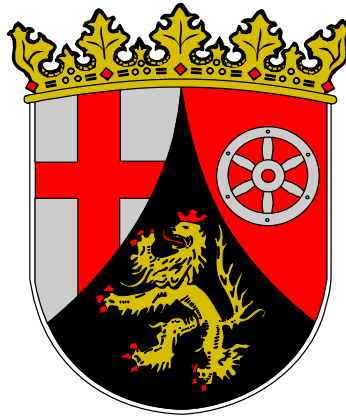


Stand: Juni 2006



Rheinland-Pfalz

**Sonderalarm Rettungsdienst**  
**(in Ergänzung zu Alarmstufe 5 des Rahmen-**  
**Alarm- und Einsatzplans Gesundheit [RAEP Gesundheit])**

## 1 Alarmauslösung und Heranführung von Rettungsdienststeinheiten

### 1.1 Auslösekriterien

Wenn die Maßnahmen nach den Alarmstufen 1 bis 5 des RAEP Gesundheit – einschließlich der Einbindung der regional verfügbaren Rettungsmittel des Rettungsdienstes – zur wirksamen Gefahrenabwehr nicht (mehr) ausreichen und ohne den Einsatz weiterer Rettungsdienst- und Sanitätsdienstkräfte Leib und Leben zahlreicher Menschen konkret gefährdet sind, kann bei Bedarf zur Unterstützung des Katastrophenschutzes „**Sonderalarm Rettungsdienst**“ ausgelöst werden.

Die Auslösung des „**Sonderalarms Rettungsdienst**“ ist in der Regel erforderlich

- bei einer komplexen Schadenslage mit einem Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten,
- bei der für eine Vielzahl von Menschen akute Gefahr für Leib und Leben besteht und
- die im Zuständigkeitsbereich vorhandenen Rettungsmittel sowie die kurzfristig alarmierbaren Kräfte des Katastrophenschutzes nicht ausreichen, um eine wirksame Gefahrenabwehr sicherzustellen (in der Regel mehr als 500 Verletzte oder Erkrankte oder mehr als 150 Schwerverletzte).

Da nach Auslösung dieses „**Sonderalarms Rettungsdienst**“ in dem jeweils betroffenen Rettungsdienstbereich die rettungsdienstliche Grundversorgung unter Beachtung der gesetzlichen Hilfeleistungsfrist von 15 Minuten (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Rettungsdienstgesetz – RettDG) vorübergehend nicht mehr sichergestellt werden kann, ist die **Auslösung dieses „Sonderalarms Rettungsdienst“ nach den Grundsätzen des übergesetzlichen Notstands nur vertretbar, wenn dies zur Rettung einer größeren Anzahl von Menschen unbedingt erforderlich ist.** In diesem Falle geht die Hilfe für eine größere An-

zahl konkret betroffener Menschen der allgemeinen Einsatzbereitschaft für möglicherweise im eigenen Rettungsdienstbereich erforderlich werdende Individualeinsätze vor. Dennoch muss auch in diesem Fall im eigenen Rettungsdienstbereich weiterhin eine notfallmedizinische Grundversorgung – wenn auch mit längeren Vorlaufzeiten als sonst üblich – gewährleistet sein. Die gesetzlich vorgegebene Hilfeleistungsfrist von 15 Minuten (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 RettDG) kann in diesem Ausnahmefall vorübergehend überschritten werden.

Da es situationsabhängig ist, welche Rettungsdienstfahrzeuge nach Auslösung des „Sonderalarms Rettungsdienst“ einsatzbereit sind (z.B. Tageszeit, Auslastungsgrad etc.), bleibt von dieser Maßnahme die Alarmierung weiterer Katastrophenschutzkräfte (z.B. Einsatzeinheiten mit verschiedenen Schnelleinsatzgruppen [SEG] des Sanitäts- und Betreuungsdienstes und andere organisationseigene Kräfte der Hilfsorganisationen) oder Sanitätseinheiten der Bundeswehr sowie sonstiger Einrichtungen unberührt. Insbesondere nachts und am Wochenende sowie Feiertagen werden zusätzliche Katastrophenschutzeinheiten schneller einsatzbereit sein als zusätzliche Rettungsdienstkräfte, die aus der Freizeit alarmiert werden.

## **1.2 Alarm auslösende Stelle**

**1.2.1** Den „Sonderalarm Rettungsdienst“ lösen auf Anforderung der jeweiligen Einsatzleitung oder in Abstimmung mit dieser – je nach Lage – für einen, mehrere oder alle Rettungsdienstbereiche im Land Rheinland-Pfalz aus:

- das Ministerium des Innern und für Sport (ISM) oder
- die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) oder
- wenn es die Lage erfordert, die zuständige Integrierte Leitstelle/ Rettungsleitstelle (im Auftrag des Landes) auf Anforderung der Einsatzleitung, falls ISM oder ADD nicht sofort erreichbar sind; diese Leitstelle wird im folgenden Text als „Leitstelle Einsatzraum“ bezeichnet.

**1.2.2** Wenn die Leitstelle Einsatzraum den „Sonderalarm Rettungsdienst“ auf Anforderung der Einsatzleitung auslöst, unterrichtet sie unverzüglich

- alle anderen Integrierten Leitstellen/Rettungsleitstellen im Land Rheinland-Pfalz, falls erforderlich im Schneeballsystem (Nachbarleitstelle meldet an nächste Leitstelle usw.),
- die vom Ereignis betroffenen und bei Bedarf auch die benachbarten kommunalen Katastrophenschutzbehörden, damit diese ihre alarm- und einsatzplanmäßig vorbereiteten Maßnahmen nach Nr. 1.4.2 durchführen können
- bei Bedarf benachbarte Integrierte Leitstellen/Rettungsleitstellen anderer Länder
- den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD)
- die ADD und diese das ISM
- die Leitungsteams / Leistungsgruppen der Landesverbände der Hilfsorganisationen.

**1.2.3** Wenn die ADD oder das ISM „Sonderalarm Rettungsdienst“ auslösen, unterrichten diese unverzüglich

- die Leitstelle Einsatzraum, die bei Bedarf weitere Maßnahmen nach Nr. 1.2.2 trifft.

#### **1.2.4 Unterrichtung der Krankenhäuser**

Nach Auslösung des „Sonderalarms Rettungsdienst“ unterrichten alle betroffenen Leitstellen die Krankenhäuser in ihrem Rettungsdienstbereich, damit diese in eigener Verantwortung nach ihrer Alarm- und Einsatzplanung (§ 22 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes – LBKG) Maßnahmen zur Schaffung notfallbedingter Behandlungskapazitäten innerhalb des Krankenhausbereichs treffen können. Nach Auslösung des „Sonderalarms Rettungs-

dienst“ ist damit zu rechnen, dass Betroffene auch in weit von der Schadensstelle entfernt gelegene Krankenhäuser verlegt werden. Die vorgewarnten Krankenhäuser treffen die erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung (z.B. Erhöhung des Bereitschaftsgrads, Alarmierung schichtfreier Kräfte).

Falls erkennbar ist, dass tatsächlich Patienten zugewiesen werden, informiert die für die jeweilige Region zuständige Leitstelle die betroffenen Krankenhäuser. Diese haben dann nach ihren Alarm- und Einsatzplänen Maßnahmen zur Schaffung notfallbedingter Behandlungskapazitäten innerhalb des Krankenhausbereichs zu treffen.

### **1.3 Personalverstärkung bei allen betroffenen Leitstellen**

Mit der Auslösung des „Sonderalarms Rettungsdienst“ ist zu erwarten, dass der Arbeitsaufwand bei allen betroffenen Leitstellen schlagartig auf ein Vielfaches ansteigen wird. Deshalb ist durch Nachalarmierung sicherzustellen, dass sämtliche Arbeitsplätze besetzt werden können.

### **1.4 Einrichtung eines Bereitstellungsraums**

#### **1.4.1 Festlegung eines Bereitstellungsraums**

Die Leitstelle Einsatzraum legt – im Einvernehmen mit der Einsatzleitung – einen Bereitstellungsraum für alle aus anderen Regionen anrückenden Rettungsdienstfahrzeuge fest (Hinweise hierzu siehe Anlage 2).

Sie teilt diesen Bereitstellungsraum allen anderen Leitstellen/Integrierten Leitstellen, die um Hilfe ersucht werden, mit (soweit es sich nicht um vorsorglich geplante Bereitstellungsräume handelt, möglichst mit Koordinaten oder anderen Angaben über die Erreichbarkeit).

#### **1.4.2 Maßnahmen der kommunalen Katastrophenschutzbehörde, interkommunale Zusammenarbeit**

Die betroffene kommunale Katastrophenschutzbehörde stellt nach Auslösung des „Sonderalarms Rettungsdienst“ nach ihrer vorbereiteten Planung unverzüglich sicher, dass die nach dem „**Sonderalarm Rettungsdienst**“ alarmierten Rettungsdienstfahrzeuge vom festgelegten Bereitstellungsraum aus wirksame Hilfe leisten können. Wenn sich der Bereitstellungsraum im Bereich einer benachbarten kommunalen Katastrophenschutzbehörde befindet, bittet sie diese um Unterstützung. Dann sorgt diese im Rahmen der gegenseitigen Hilfe für die erforderlichen Maßnahmen. Die jeweilige kommunale Katastrophenschutzbehörde ergänzt hierfür im Einvernehmen mit der Rettungsdienstbehörde ihren Alarm- und Einsatzplan Gesundheit nach den Vorgaben der Anlage 3.

Die für den Bereitstellungsraum zuständige kommunale Katastrophenschutzbehörde trifft nach Auslösung des „Sonderalarms Rettungsdienst“ insbesondere folgende Maßnahmen:

- Sie sorgt für die Entsendung mindestens eines Einsatzleitwagens (ELW 2 oder ggf. ELW 1) – im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ggf. aus nicht betroffenen Nachbarbereichen – zum Bereitstellungsraum, der Kontakt
  - mit der Leitstelle Einsatzraum
  - ggf. auch mit einer unterstützenden Nachbar-Leitstelle nach Nr. 1.4.3 und
  - mit der Einsatzleitung ggf. Einsatzabschnittsleitung Gesundheit

hält.

- Sie entsendet eine Organisatorische Leiterin / einen Organisatorischen Leiter (OrgL) zum Bereitstellungsraum; diese(r) setzt in Abstimmung mit der Einsatzleitung ggf. Einsatzabschnittsleitung Gesundheit Ret-

tungsdienstfahrzeuge vom Bereitstellungsraum aus zur Einsatzstelle in Marsch.

- Sie sorgt nach der vorbereiteten Planung für die Alarmierung von Kräften zur Verkehrslenkung, für die Ausschilderung der Zufahrt bzw. die Markierung durch Verkehrslotsen, für das Sperren der Zufahrten zum Bereitstellungsraum für Zivilfahrzeuge und bei Bedarf auch für das Räumen des Bereitstellungsraums in Abstimmung mit der Polizei und dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr und ggf. auch mit den örtlichen Feuerwehreinheiten und der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW), etwa bei Autobahnraststätten bzw. Autohöfen. Erforderlichenfalls sorgt sie für die Versorgung mit Betriebsstoffen, Verpflegung und sanitären Anlagen.
- Sie alarmiert ausreichend Lotsenkräfte zum Bereitstellungsraum, die ortsfremde Rettungsdiensteinheiten zur Einsatzstelle lotsen (ggf. aus örtlichen Feuerwehreinheiten oder THW-Einheiten, die zur unmittelbaren Einsatzbewältigung nicht benötigt werden).
- Die Einsatzabschnittsleitung am Bereitstellungsraum wird nach der Dienstvorschrift 100 „Führung und Leitung im Einsatz – Führungssystem“ [DV 100 (RP)] und der Führungsdienst-Richtlinie (FüRi) organisiert. Aufgaben der Einsatzabschnittsleitung Bereitstellungsraum sind insbesondere
  - Inbetriebnahme des Bereitstellungsraums
  - Kontakt mit dem Betreiber
  - Erfassung der Einsatzmittel und Erstellung einer Kräfteübersicht
  - Meldung der verfügbaren Kräfte an die Einsatzleitung ggf. Einsatzabschnittsleitung Gesundheit im Einsatzraum
  - In Abstimmung mit der Einsatzleitung ggf. Einsatzabschnittsleitung Gesundheit: In Marsch setzen der Einheiten vom Bereitstellungsraum aus zur Einsatzstelle
  - Organisation des Lotsendienstes

- Abbau des Bereitstellungsraums nach Einsatzende
- Erfassung von Schäden
- Übergabe an den Betreiber.

Nicht für Einsatzzwecke in Anspruch genommene Bereitstellungsräume können auch als Sammelplätze für das Zusammenstellen abrückender Einsatzeinheiten Rettungsdienst (ER) verwendet werden.

Zur Zusammenarbeit zwischen der Einsatzabschnittsleitung Gesundheit und den Einsatzeinheiten Rettungsdienst und deren Einsatzabschnittsleiter am Bereitstellungsraum siehe Anlage 4.

### **1.4.3 Unterstützung durch benachbarte Integrierte Leitstellen/Rettungsleitstellen bei der Heranführung der Einsatzeinheiten und bei weiteren Maßnahmen**

Bei Bedarf ersucht die Integrierte Leitstelle/Rettungsleitstelle Einsatzraum eine benachbarte Integrierte Leitstelle/Rettungsleitstelle, die Heranführung der Einsatzeinheiten Rettungsdienst zum Bereitstellungsraum zu organisieren und auch bei der Organisation des Patientenabtransports durch diese Einheiten – insbesondere in weiter entfernt gelegene Krankenhäuser – mitzuwirken (diese Leitstelle wird im folgenden Text „Nachbar-Leitstelle“ genannt). Dies ist in der Regel erforderlich, weil die zuständige Integrierte Leitstelle/Rettungsleitstelle Einsatzraum durch die unmittelbare Einsatzabwicklung bei einem derartigen Großschadensereignis ausgelastet ist.

## **2 Bildung von Einsatzeinheiten Rettungsdienst (ER) in den Rettungsdienstbereichen und Marsch zum Bereitstellungsraum**

- 2.1** Nach Auslösung des „**Sonderalarms Rettungsdienst**“ bildet die jeweils Hilfe leistende Integrierte Leitstelle/Rettungsleitstelle (im folgenden „Heimat-Leitstelle“ genannt) aus ihrem Rettungsdienstbereich eigenverantwortlich eine oder mehrere Einsatzeinheiten Rettungsdienst (ER), die an vorher festgeleg-



ten Sammelplätzen zusammengestellt werden; als Sammelplätze kommen auch vorher festgelegte Bereitstellungsräume in Betracht, soweit diese zur Einsatzabwicklung nicht benötigt werden. Jede Integrierte Leitstelle/Rettungsleitstelle plant entsprechende Maßnahmen.

Die Heimat-Leitstelle setzt hierfür nach ihren **internen Planungen** in der Regel folgende Fahrzeuge ein:

- alle verfügbaren Fahrzeuge für den **Krankentransport**, da sämtliche Krankentransporte nach Auslösung des Sonderalarms Rettungsdienst unverzüglich **einzustellen** sind (Behelfskrankentransporte sind ggf. unter Einbeziehung von SEG des Sanitätsdienstes zu organisieren); geringe Reserven für unaufschiebbare Krankentransporte sind weiter vorzuhalten (z.B. für Dialysepatienten)
- alle verfügbaren Reservefahrzeuge, die für Spitzenzeiten und andere Zwecke vorgehalten werden
- von allen anderen für die Notfallrettung verfügbaren Fahrzeugen (Notarzt-Einsatzfahrzeugen [NEF], Notarztwagen [NAW], Rettungswagen [RTW], Notfallkrankwagen) müssen jeweils mindestens 50 % in dem jeweiligen Rettungsdienstbereich verbleiben, um weiterhin eine rettungsdienstliche Grundversorgung sicherstellen zu können.

In Zeiten, in denen nicht alle Rettungsmittel besetzt sind (z.B. nachts und an Wochenenden), sorgt die Heimat-Leitstelle für die Alarmierung schichtfreier Kräfte,

- über Telefon
- über Mobiltelefon-Alarmierungssystem, die eine gleichzeitige Alarmierung aller Kräfte ermöglichen, oder
- über Funkmeldeempfänger

um den Einsatzeinheiten Rettungsdienst möglichst viele dieser Rettungsmittel zur Verfügung stellen zu können.

Rettungsmittel aus der näheren Umgebung des Schadensereignisses können auch als Einzelrettungsmittel eingesetzt werden; die Heranführung von ER im Überlandeinsatz soll jedoch grundsätzlich im geschlossenen Verband erfolgen.

- 2.2 Die Anfahrt zur Sammelstelle im Heimatgebiet erfolgt grundsätzlich mit Sondersignalen.
- 2.3 Eine von der Heimat-Leitstelle alarmierte(r) Leitende Notärztin/Leitender Notarzt (LNA) und ein/e OrgL – möglichst aus der näheren Umgebung des Sammelplatzes – übernehmen die Leitung der jeweiligen ER und führen sie zum Bereitstellungsraum im Einsatzgebiet. Dort unterstellen sie sich der Einsatzabschnittsleitung am Bereitstellungsraum und nach Entsendung zur Einsatzstelle der Einsatzabschnittsleitung Gesundheit.
- 2.4 Der Anmarsch ist möglichst zügig durchzuführen und erfolgt grundsätzlich in Kolonnenmarsch – in einer Marschkolonne oder mehreren geschlossenen Marschpaketen pro Rettungsdienstbereich. Dabei sind mindestens Blaulicht und Abblendlicht – auch bei Tageslicht – einzuschalten, um die Marschkolonne deutlich zu kennzeichnen. Bei Bedarf – insbesondere bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten – ist auch das Einsatzhorn zu betätigen, vor allem beim Passieren von Kreuzungen.
- 2.5 Während des Anmarschs ist **grundsätzlich Funkstille** zu wahren (Kontakt innerhalb des Verbandes im 2-Meter-Band möglich, soweit Geräte vorhanden). Während der Fahrt erfolgt grundsätzlich keine Kommunikation mit der Leitstelle Einsatzraum über Funk (im 4-Meter-Band). Eine Ausnahme gilt nur in Notfällen.

Für den Marsch von Einheiten steht bundesweit der 4-Meter-Kanal 510 U/W zur Verfügung, der wegen der Gefahr der Frequenzüberlastung bei Großscha-

denlagen von den ER aber nur genutzt werden soll, um dringende Durchsagen des Marschführers oder Absprachen zwischen dem Führungsfahrzeug und dem schließenden Fahrzeug des geschlossenen Verbands zu ermöglichen.

- 2.6** Nachrückende Einzelfahrzeuge oder Einheiten fahren den Bereitstellungsraum entsprechend der Regelung unter Nummer 2.4 und 2.5 an.
- 2.7** Die Heimat-Leitstelle unterrichtet die Leitstelle Einsatzraum oder die Nachbar-Leitstelle nach Nr. 1.4.3 über die Stärke, Art und Anzahl der Rettungsmittel sowie der entsandten Kräfte aus ihrem Rettungsdienstbereich (möglichst über Telefax oder E-Mail).
- 2.8** Maßnahmen nach den Alarmstufen 1 bis 5 des jeweiligen Alarm- und Einsatzplans Gesundheit (AEP Gesundheit) bleiben unberührt. Insbesondere ist davon auszugehen, dass nach Auslösung des „Sonderalarms Rettungsdienst“ auch in den entsendenden Rettungsdienstbereichen höhere Alarmstufen ausgerufen werden müssen. Die dort Verantwortlichen dürfen dabei allerdings nicht auf die ER, die nach Nr. 2.1 zu einer Großschadensstelle in Marsch gesetzt werden, zurückgreifen, sondern müssen die improvisierte Versorgung der Bevölkerung in ihrem Rettungsdienstbereich durch andere geeignete Maßnahmen sicherstellen (z.B. Alarmierung von Freischichten des Rettungsdienstes sowie der SEG des Sanitätsdienstes zur Mithilfe bei der Sicherstellung des [behelfsmäßigen] Krankentransportes und der Notfallrettung).

### **3 Unterstellungsverhältnisse**

#### **3.1 Unterstellung während des Anmarsches**

Während des Anmarsches vom Sammelplatz zum Bereitstellungsraum untersteht die ER den von der Heimat-Leitstelle benannten LNA und OrgL (siehe Nr. 2.3).

### **3.2 Unterstellung im Bereitstellungsraum und an der Einsatzstelle**

Am Bereitstellungsraum meldet sich die ER beim dortigen Einsatzabschnittsleiter Bereitstellungsraum nach Nr. 1.4.2. Dort erhält die ER weitere Informationen. Der Abruf der externen ER vom Bereitstellungsraum in den Einsatzabschnitt erfolgt nach Bedarf durch die Einsatzleitung ggf. Einsatzabschnittsleitung Gesundheit. Sie wird in der Regel durch ortskundige Kräfte eingewiesen und gelotst. Die ER unterstellt sich der Einsatzleitung ggf. Einsatzabschnittsleitung Gesundheit im Einsatzraum.

### **3.3 Unterstellung auf dem Rückmarsch**

Soweit die ER nicht nach Nummer 4 Verletzte oder Erkrankte in weiter entfernt gelegene Krankenhäuser transportiert, gilt für den Rückmarsch die Regelung nach Nummer 3.1 entsprechend.

## **4 Aufgaben der ER**

Nach Weisung der Einsatzleitung ggf. Einsatzabschnittsleitung Gesundheit am Einsatzraum übernimmt die ER nach Lage erforderliche Aufgaben beispielsweise

- bei der notfallmedizinischen Grundsätzen entsprechenden Versorgung Verletzter oder Erkrankter an der Einsatzstelle, die soweit wie möglich nach den Qualitätsstandards des Rettungsdienstes vorgenommen werden soll
- beim Einsatz an den Patientenablagen
- beim Einsatz zum Aufbau eines (ggf. provisorischen) Behandlungsplatzes)
- beim Abtransport von Patienten in Krankenhäuser.

Dabei kann die Einsatzleitung ggf. Einsatzabschnittsleitung Gesundheit der jeweiligen ER am Einsatzraum einen eigenen räumlichen oder Aufgaben bezogenen organisatorischen Einsatzabschnitt zuweisen (z.B. Übernahme der Verletztenversorgung in einem bestimmten Einsatzabschnitt, Transport von Verletzten möglichst in die Heimatkliniken der jeweiligen ER).

## **5 Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer rettungsdienstlichen Grundversorgung in den Hilfe leistenden Rettungsdienstbereichen**

Bei Bedarf veranlasst die jeweilige Heimat-Leitstelle nach pflichtgemäßem Ermessen zur Gewährleistung einer rettungsdienstlichen Grundversorgung während des Einsatzes der ER in anderen Regionen vor allem folgende Maßnahmen:

- die vorübergehende Beschränkung auf dringliche / nicht disponible Krankentransporte,
- die Alarmierung von Freischichten des Rettungsdienstes,
- die Alarmierung von SEG zur Unterstützung des Rettungsdienstes. Auf jedem zur Rettungsdienstunterstützung eingesetzten Rettungsmittel (NEF, NAW, RTW, Notfallkrankwagen und Krankentransportwagen [KTW]) sollte möglichst eine erfahrene Rettungsassistentin/ein erfahrener Rettungsassistent oder eine erfahrene Rettungssanitäterin/ein erfahrener Rettungssanitäter eingesetzt werden (Personalmix aus haupt- und ehrenamtlichem Personal).

## **6 Herauslösung der ER aus dem Einsatz**

Die Einsatzleitung ggf. Einsatzabschnittsleitung Gesundheit veranlasst, dass die ER so schnell wie möglich wieder aus dem Einsatz herausgelöst wird, um

die volle rettungsdienstliche Versorgung im jeweiligen Rettungsdienstbereich wiederherzustellen.

Da auch der Rückmarsch im Interesse der möglichst schnellen Sicherstellung der notfallmedizinischen Versorgung im jeweiligen Rettungsdienstbereich möglichst zügig erfolgen soll, ist ausnahmsweise auch hierbei die Nutzung von Sondersignalen zulässig.

**Definitionen:**

Bereitstellungsraum	<p>Der Bereitstellungsraum ist die Sammelbezeichnung für Orte, an denen Einsatzkräfte und Einsatzmittel für den unmittelbaren Einsatz oder vorsorglich gesammelt, gegliedert und bereitgestellt oder in Reserve gehalten werden (siehe Dienstvorschrift 100 – Führung und Leitung im Einsatz – Führungssystem -)</p> <p>Vorbereitete (geplante Bereitstellungsräume) oder nach Lage improvisierte Bereitstellungsräume nach diesem Sonderalarmplan sollten zur Aufnahme von mindestens 150 Einsatzfahrzeugen geeignet sein. Toiletten, Versorgungs- und Tankmöglichkeiten sollten am Bereitstellungsraum oder in dessen Nähe zur Verfügung stehen</p>
Einsatzleitung	Gesamteinsatzleitung gem. § 24 Abs. 1 LBKG
Einsatzabschnittsleitung Gesundheit	Einsatzabschnittsleitung Gesundheit nach Nummer 2.2 RAEP Gesundheit, die am Schadensgebiet gebildet und am Schadensgebiet von einer / einem LNA und einer / einem OrgL geleitet wird; sind überwiegend Ärztinnen / Ärzte und Sanitätspersonal zur Abwehr der Gefahr eingesetzt, soll die Einsatzleitung nach Nummer 2.1 RAEP Gesundheit von der / dem LNA, bis zu deren Eintreffen von der / dem OrgL als Beauftragte im Sinne des § 25 Abs. 1 LBKG wahrgenommen werden

Funkstille	Grundsätzliches Sendeverbot bei einer Großschadenslage im 4-Meter-Band, Funkgeräte bleiben zwar eingeschaltet, gesendet werden darf aber nur im Ausnahmefall – etwa durch das Führungsfahrzeug eines Verbands (z.B. mit der Heimat-Leitstelle oder dem Bereitstellungsraum)
Heimat-Leitstelle	Rettungsleitstelle / Integrierte Leitstelle, die von dem Ereignis nicht unmittelbar betroffen ist, aber Rettungsdienstkräfte zu Einsatzeinheiten Rettungsdienst zusammenstellt und zu einem Bereitstellungsraum entsendet
Leitstelle Einsatzraum	Rettungsleitstelle / Integrierte Leitstelle, die für das Schadensgebiet örtlich zuständig ist
Nachbar-Leitstelle	eine benachbarte Integrierte Leitstelle / Rettungsleitstelle, die die Heranführung der Rettungsdienst-Einheiten zum Bereitstellungsraum organisiert und auch bei der Organisation des Patientenabtransports durch diese Einheiten – insbesondere in weiter entfernt gelegene Krankenhäuser – mitwirkt. Dies ist in der Regel erforderlich, weil die örtlich zuständige Integrierte Leitstelle / Rettungsleitstelle durch die unmittelbare Einsatzabwicklung bei einem derartigen Großschadensereignis ausgelastet ist
Sammelplatz	vorbereiteter Platz, an dem sich die Rettungsdienstfahrzeuge aus einem oder mehreren Rettungsdienstbereichen sammeln, um unter einheitlicher Führung als Einsatzeinheit Rettungsdienst einen Bereitstellungsraum anzufahren. Jede Rettungsdienstbehörde ist verpflichtet – ggf. im Benehmen mit der/den Katastrophenschutzbehörden eine ausreichende Anzahl von Sammelplätzen zu erfassen. Als Sammelplätze eignen sich auch festgelegte Bereitstellungsräume



## Hinweise zu geplanten und improvisierten Bereitstellungsräumen

Der Bereitstellungsraum sollte

- möglichst in einem Verzeichnis vorbereiteter Bereitstellungsräume erfasst sein und in Karten (auch digitalisierten Karten) aufgenommen sein
- sich in der Nähe der Einsatzstelle befinden
- verkehrsmäßig gut erreichbar sein
- die Aufnahme von mindestens 150 Einsatzfahrzeugen unterschiedlicher Größe (auch Feuerwehrfahrzeuge) ermöglichen.

Die Bereitstellungsräume werden von den Integrierten Leitstellen / Rettungsleitstellen im Benehmen mit den Katastrophenschutzbehörden **vor** einem Ereignis festgelegt und in einem Verzeichnis erfasst (**geplante Bereitstellungsräume**).

Als **geplante Bereitstellungsräume** bieten sich beispielsweise an

- Autobahnraststätten  
(Vorteil: Tank- und sonstige Infrastruktur vorhanden,  
Problem: Belegung mit abgestellten LKW, die nicht ohne weiteres verlegt werden können, weil deren Fahrer ihre Ruhepausen einhalten)
- Autohöfe (ähnliche Situation wie an Autobahnraststätten)
- P+R-Plätze, ungenutzte Festplätze, Parkplätze von Supermärkten und Großbetrieben, wenn Tankmöglichkeiten und andere Logistikmöglichkeiten (z.B. Versorgung mit Lebensmitteln, Toiletten) in der Nähe sind
- Bundeswehrkasernen, Truppenübungsplätze und Bereitschaftspolizei.

Notfalls kommen aber auch improvisierte Bereitstellungsräume in Betracht, wie gesperrte Autobahnstreckenabschnitte.

Die Logistikorganisation an diesen Bereitstellungsräumen sollte vor allem beim Marsch über lange Strecken und bei gleichzeitiger Beeinträchtigung der alltäglichen Versorgungsorganisation (z.B. Störung kritischer Infrastrukturen, Zusammenbruch der Stromversorgung, Störung der Kommunikationsnetze) in enger Zusammenarbeit mit dem THW und ggf. anderen Hilfsorganisationen oder Institutionen erfolgen, insbesondere in den Bereichen

- Organisation des Bereitstellungsraums
- Information und Kommunikation
- Ausleuchtung
- Behelfsunterkünfte (vor allem bei improvisierten Bereitstellungsräumen)
- Mithilfe beim Betanken und bei der Versorgung
- Lotsendienste.

**Planerische Aufgaben der für den jeweiligen Bereitstellungsraum zuständigen Katastrophenschutzbehörde:**

Wirksame Hilfsmaßnahmen nach dem Sonderalarm Rettungsdienst sind nur möglich, wenn die Katastrophenschutzbehörden und die für den Rettungsdienst zuständigen Behörden, Organisationen und Stellen eng zusammenarbeiten. Zu diesem Zweck ergänzt die für den jeweiligen Bereitstellungsraum zuständige Katastrophenschutzbehörde ihren jeweils örtlichen Alarm- und Einsatzplan Gesundheit und sorgt dabei insbesondere für folgende Maßnahmen:

- Sie legt im Einvernehmen mit der für den Rettungsdienst zuständigen Behörde in ihrem Bereich Standorte für geplante Bereitstellungsräume fest.
- Sie sorgt in Abstimmung mit den örtlich zuständigen (Verbands-) Gemeindeverwaltungen, den Feuerwehren, den anderen Hilfsorganisationen und dem THW für die planerische Vorbereitung der Logistikorganisation und des Lotsendienstes am Bereitstellungsraum.
- Sofern für einen Bereitstellungsraum komplexe Verkehrslenkungs-, Absperr-, Warn- oder Ausleuchtmaßnahmen erforderlich sind (z.B. bei ganz oder teilweise für den allgemeinen Verkehr zu sperrenden Autobahnraststätten), bereitet sie diese Maßnahmen in Abstimmung mit anderen beteiligten Stellen (vor allem Polizei, Landesbetrieb Straßen und Verkehr, THW) vor.

Übersicht über das Zusammenwirken zwischen der Einsatzabschnittsleitung  
Gesundheit und den Einsatzeinheiten Rettungsdienst

